

Meldung zur ZVKPlusRente (Entgeltumwandlung)

- Tarif 2017



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Zusatzversorgungsabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Z Arbeitgeber	Mitgliedsnummer	Abrechnungsnummer
Bezeichnung des Arbeitgebers		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Ansprechpartner	Telefonnummer	
Entgeltumwandlung		
Höherversicherung durch Arbeitgeber		

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Persönliche Angaben

Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Geschlecht
				männlich weiblich
Name, ggf. auch Geburtsname		Vorname		
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl	Ort		Telefonnummer (Angabe freigestellt)	
Sozialversicherungsnummer (unbedingt erforderlich)			Steuer-Identifikationsnummer (unbedingt erforderlich)	

2. Angaben zur Versicherung

Versicherungsbeginn ab:¹⁾ 01. 202

Geplante Zahlungsweise:²⁾

monatlich	Betrag	ab	202
Einmalzahlung ³⁾	Betrag	im	202

3. Angaben des Arbeitgebers (optional)⁴⁾

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (z. B. gem. § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)) beträgt monatlich €.

01/2026
Z - 561-012 - BW036155

4. Erklärung des Arbeitgebers

- Die vertraglichen/tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ansprüchen auf künftiges Arbeitsentgelt liegen vor.
- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung“ wurden dem Beschäftigten ausgehändigt. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags.

Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren unter b) aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

KVBW Zusatzversorgung,
vertreten durch den Direktor,
Ludwig-Erhard-Allee 19, 76131 Karlsruhe
Fax 07 21 5985-525
E-Mail: zv40@kvbw.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird ein bestehender Versicherungsschutz aufgehoben, die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

b) Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in a) Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben (Ziffer 1 bis 4)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

6. Erklärung des Beschäftigten

- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung“ habe ich rechtzeitig vor der Meldung an die KVBW Zusatzversorgung erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.

Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung (bitte ankreuzen falls gewünscht): ⁵⁾

Ich möchte **unwiderruflich** auf eine Beitragsabfindung in Folge einer Kündigung in der Ansparphase (§21 der AVB - Tarif 2017) verzichten.

Ort, Datum

Unterschrift Beschäftigter

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB - Tarif 2017 der KVBW Zusatzversorgung.

Beide staatliche Förderwege („Riester-Förderung“ und Entgeltumwandlung) können einzeln oder parallel in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Wechsel von einer Variante (z. B. „Riester-Förderung“) zur anderen (z. B. Entgeltumwandlung) ist ebenfalls möglich. Bei einem Wechsel bedarf es einer Erklärung des Versicherungsnehmers, wie hinsichtlich des bereits bestehenden Versicherungsvertrags verfahren werden soll.

Verträge der Variante Entgeltumwandlung bedürfen in jedem Fall einer **vorherigen Entgeltverwendungsabsprache** zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten, aufgrund derer das künftige Arbeitsentgelt in Beiträge umgewandelt und vom Arbeitgeber an die KVBW Zusatzversorgung entrichtet wird. Der Inhalt der Vereinbarung muss mit den Angaben in der Meldung übereinstimmen.

Versicherungsnehmer ist im Fall der Entgeltumwandlung / Höherversicherung immer der Arbeitgeber. Versicherter ist der Beschäftigte.

(1) Beginn der Versicherung

Der Beginn der Versicherung kann nicht vor dem Monat der Antragstellung und nicht vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses liegen. Das Versicherungsverhältnis kommt - sofern die Voraussetzungen vorliegen - mit dem Eingang der Anmeldung bei der KVBW Zusatzversorgung zustande. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist vom Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrags ist in der ZVKPlusRente nicht vorgesehen.

(2) Beitragszahlung

Der Beitrag für die Entgeltumwandlung beläuft sich pro Jahr auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Der Beitrag ist bis zu einem bestimmten Grenzbetrag steuer- und sozialabgabenfrei. Der jährliche Grenzbetrag für die Steuerfreiheit liegt bei 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG). Sozialabgabenfrei sind Beiträge bis zu 4 % der BBG pro Jahr. Der Beschäftigte kann für seine betriebliche Altersversorgung bis zu diesen Beträgen Entgelt umwandeln, sofern der Arbeitgeber über diesen Betrag nicht schon anderweitig verfügt hat (z. B. Zusatzbeitrag, Pflichtbeiträge im Abrechnungsverband II). Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, einen darüber hinausgehenden Betrag des künftigen Entgelts umzuwandeln.

Für Beiträge, die aus dem Nettoarbeitsentgelt entrichtet werden (z. B. weil der Förderrahmen der (Brutto-)Entgeltumwandlung überschritten wurde), kann die Riester-Förderung in Form von Zulagen und ggf. Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich haben Sie den Vorteil, dass auf den Teil der ZVKPlusRente, der auf versteuerte Beiträge entfällt, im Rentenfall keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Grundsätzlich geht die KVBW Zusatzversorgung bei der Entrichtung von Beiträgen aus dem Nettoentgelt davon aus, dass die Riester-Förderung inkl. der Nutzung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG in Anspruch genommen wird, mit der Folge, dass wir zur Nutzung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG dem zuständigen Finanzamt die Altersvorsorgebeiträge direkt elektronisch übermitteln. Sollen im Falle der Riester-Förderung die geleisteten Altersvorsorgebeiträge nicht bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG berücksichtigt werden, benötigen wir eine entsprechende Erklärung von Ihnen.

Sofern Sie keine Riester-Förderung wünschen, bitten wir Sie, dies im Antrag explizit zu vermerken.

Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies insoweit nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.

(3) Einmalige Beiträge

Es kann zusätzlich ein einmaliger Betrag aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden um die staatliche Förderung voll auszuschöpfen.

(4) Angaben des Arbeitgebers

Sofern ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (z. B. gem. § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG)) geleistet wird, ist dieser Betrag anzugeben.

(5) Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung

Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Antragstellung auf die Möglichkeit der Beitragsabfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Fall einer Kündigung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Die erworbene Anwartschaft bewirkt somit erst im Rentenfall eine Leistung.

Vertragliche Kündigungsbestimmungen

Die ZVKPlusRente kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

Hinweis: Die Versicherung kann aber auch nach Ende der Beschäftigung fortgeführt werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird.

Zuständiges Gericht

Ansprüche aus der ZVKPlusRente gegen die Kasse können je nach Streitwert beim Amts- oder Landgericht Karlsruhe geltend gemacht werden.